

Mahaliya e.V.

Satzung

§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Mahalyia".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilgartswiesen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Zweibrücken eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der §§ 51 ff. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO) von 1977 in der jeweils gültigen Fassung (zuletzt geändert am 1.1.2009).
- (2) Gesellschaftszweck ist die Unterstützung der von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen Frauen und Mädchen sowie präventiver Sensibilisierung zur Vermeidung weiterer Betroffener. Der Verein strebt die Beendigung der Praxis der Genitalverstümmelung an.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - Förderung der Kommunikation unter den betroffenen Frauen
 - Förderung der Emanzipation junger Mädchen und Frauen
 - Bewusstmachung der persönlichen Chancen in Bezug auf die individuelle Lebenssituation und Lebensplanung
 - Schaffung von Begegnungsräumen, in denen sich Betroffene aufgehoben fühlen, um sich mit dieser außergewöhnlichen Thematik ihrer Lebensgeschichte auseinander zu setzen mit dem Ziel der eigenen Bewusstwerdung
 - Individuelle Einzel- und Paarberatung
 - Unterstützung von Aktivisten und Projekten in den Prävalenzländern
 - Allgemeine Informationsveranstaltungen zum Thema
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Trägern und sozialen Institutionen
 - Austausch mit entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele und Grundsätze des Vereins unterstützt (§ 2).
- (2) Der Aufnahmeantrag an den Verein ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über die **Aufnahme** entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Dem Verein gehören aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder an. Aktive Mitglieder sind aktiv im Verein tätig. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der **Austritt** aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

(7) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere, gravierende Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Ein begründeter Antrag kann von jedem Mitglied an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand stellt dem Mitglied diesen Antrag umgehend zu, mit der Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist – jedoch nicht weniger als zwei Monaten – dazu Stellung zu nehmen. Der Vorstand trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Falls. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Empfangsbekanntnis bekannt gemacht wird, steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Monaten Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Auf Antrag kann der Vorstand in sozialen Härtefällen (Personen mit geringem Einkommen) befristet niedrigere Beiträge bewilligen. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

(2) Mitglieder, die mit der Zahlung drei Monate im Rückstand sind, werden gemahnt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) **Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, d.h. dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.**

(2) **Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden.** Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Mitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann eine(n) GeschäftsführerIn berufen. Diese(r) ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil zunehmen.

(5) Der Vorstand gibt auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und einen Kassenbericht.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind

schriftlich nieder zu legen und von allen Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorstand mit vierwöchiger Frist, schriftlich einberufen. Der Einladung liegt die Tagesordnung bei. Aus organisatorischen Gründen kann die Mitgliederversammlung auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse werden erst wirksam, nachdem im Anschluss an die Versammlung das erhaltene Protokoll hinsichtlich der erfolgten Entscheidungen mittels E-Mail von den einzelnen Mitgliedern bestätigt worden ist.

(2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Dieser kann dabei einzelne Aufgaben an die anderen Vorstandsmitglieder delegieren.

(3) Auf Antrag von einem Drittel der aktiven Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird auf einer dann vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung ein Vertreter gewählt. Bis zur Neuwahl der Vertreter bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

(5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme und Beratung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenberichte
- Aufgaben des Vereins
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. In der Mitgliederversammlung können weitere Initiativ-Anträge gestellt werden, wenn diese von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt eine Tagesordnung.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliedsversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Freundeskreis

Der Verein ist auf tatkräftige Unterstützung anderer Mitmenschen angewiesen. Auch Nichtmitglieder, die den Verein bei seinen Aufgaben unterstützen möchten, sind sehr willkommen. Die Mitgliederversammlungen sind öffentliche Versammlungen und können somit auch von Freunden und Förderern besucht werden.

§ 12 Finanzen

Die Aufgaben des Vereins sind ohne finanzielle Mittel nicht zu bewerkstelligen. Deshalb werden finanzielle Mittel über

- Spenden
- Zuschüsse
- Sponsoring
- freiwillige Mitgliedsbeiträge generiert.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der aktiven anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. In der Einladung muss auf die geplante Auflösung des Vereins hingewiesen werden.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen aktiven Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an StopMutilation e.V., wo es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwenden ist, die den Zielen deren Fassung entsprechen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.